

Regierungsratsbeschluss

vom 24. September 2019

Nr. 2019/1440

Kleinklützel: Wiederherstellung landwirtschaftliche Mergelwege nach Unwetter; Projektgenehmigung und Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Nach den Starkniederschlägen vom Donnerstag, 20. Juni 2019, wurden in Kleinklützel diverse Mergelwege ausgewaschen und stark beschädigt. Der Mergel wurde in die umliegenden Felder abgeschwemmt, was zu Übersarungen führte.

Die Einwohnergemeinde Kleinklützel hat das Amt für Landwirtschaft umgehend informiert. Die "Forstdienste Naturstrassen", Binningen, haben gleich darauf die Situation begutachtet und ein Sanierungskonzept erstellt.

Die Einwohnergemeinde Kleinklützel als Werkeigentümerin ersucht um Zusicherung der amtlichen Mitwirkung, Genehmigung der Projektakten und Zusicherung der Kantons- und Bundesbeiträge an die auf 115'518 Franken veranschlagten Kosten der Wiederherstellungs- und Sicherungsarbeiten.

2. Erwägungen

Aufgrund der Dringlichkeit sollen die notwendigen Bauarbeiten für die Wiederherstellung sobald als möglich, bei geeigneten Witterungsbedingungen, ausgeführt werden. Das Bundesamt für Landwirtschaft hat den vorzeitigen Arbeitsbeginn mit Schreiben vom 17. Juli 2019 aus subventionstechnischer Sicht genehmigt.

Vom Starkniederschlag besonders betroffen sind der Flurweg "Schützenebnet", ca. 490 m lang, welcher einen aktiven Landwirtschaftsbetrieb erschliesst sowie landwirtschaftliche Gewanne von weiteren Bewirtschaftern. Weiter betroffen ist der Flurweg "Flurishof", ca. 820 m lang, welcher landwirtschaftliche Acker- und Futterbauflächen erschliesst und der Flurweg "Guntisrüti", ca. 260 m lang, welcher Futterbauflächen erschliesst. Die Hofzufahrt und Flurwege befinden sich in der Hügel- resp. Bergzone I.

Da es sich weitgehend um die Instandstellung bestehender Anlagen handelt, ist kein Baubewilligungsverfahren und damit auch keine Publikation, gestützt auf Art. 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG; SR 910.01) und Art. 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451), notwendig.

Basierend auf dieser Zustandserhebung hat der von der Einwohnergemeinde Kleinklützel beauftragte Forstdienst Naturstrassen Binningen, ein Bauprojekt für die Sanierung der betroffenen Flurwege sowie einen Kostenvoranschlag ausgearbeitet. Für die Bauleitung sowie gestützt auf die Offerte des Unternehmens muss mit Gesamtkosten von rund 115'518 Franken gerechnet werden.

Das Amt für Landwirtschaft hat das von der Bauherrschaft eingereichte Bauprojekt geprüft und beurteilt die vorgesehenen Massnahmen als zweckmässig und die Wiederherstellung als dringend notwendig. Das Amt für Landwirtschaft beantragt, an die beitragsberechtigten Kosten von 103'660 Franken, einen Kantonsbeitrag von 30 % oder maximal 31'100 Franken zuzusichern. Das Amt für Landwirtschaft wird dem Bundesamt für Landwirtschaft einen Bundesbeitrag von 34 % beantragen.

Zur Sicherung des Werkes sowie zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht wird die Gemeinde Kleinlützel als Werkeigentümerin eine Garantieerklärung unterzeichnen.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 7, 8 und 10 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (Landwirtschaftsgesetz, LWG; BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12):

- 3.1 Dem Unternehmen wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Aus dem Kredit Nr. 5640000/30000000001-0 "Strukturverbesserungsmassnahmen" wird an die beitragsberechtigten Kosten von 103'660 Franken ein Kantonsbeitrag von 30 % oder maximal 31'100 Franken bewilligt.
- 3.3 Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Kantonsbeiträge nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Voranschlags-Kredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden können. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.
- 3.4 Das Amt für Landwirtschaft wird beauftragt, beim Bundesamt für Landwirtschaft gestützt auf Art. 16a der Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft vom 7. Dezember 1998 (Strukturverbesserungsverordnung, SVV; SR 913.1) ein Beitragsgesuch für den Bundesbeitrag zu stellen und der Gemeinde den Gesamtbeitrag zu eröffnen.
- 3.5 Vorbehalten bleiben weitere Auflagen des Bundesamtes für Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Zusicherung des Bundesbeitrages.
- 3.6 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende April 2020 gewährt.
- 3.7 Das erstellte Werk ist fortwährend und sachgemäss zu unterhalten. Anstelle eines Eintrages im Grundbuch hat die Werkeigentümerin eine Garantieerklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.

- 3.8 Wird Öffentlichkeitsarbeit (Publikumsanlässe, Medienmitteilungen, Broschüren und dergleichen) betrieben, ist in geeigneter Form auf die finanzielle Beteiligung des Bundes und des Kantons aus landwirtschaftlichen Krediten hinzuweisen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Landwirtschaft (3; Strukturverbesserungen, Rechnungswesen)
Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft
Amt für Wald, Jagd und Fischerei
Amt für Umwelt, Abteilung Boden
Amt für Finanzen (2)

Versand durch Amt für Landwirtschaft:

Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern
Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Kleinlützel, Huggerwaldstrasse 175,
4245 Kleinlützel
Forstdienste Naturstrassen, Michael Weber, Kirschtalgraben 33, 4102 Binningen 2